

Zeitschrift:	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
Herausgeber:	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
Band:	29 (1978)
Heft:	1
Artikel:	"Unbegreifliche Kluft" : zum Abbruch der spätklassizistischen Häuser Schützenmattstrasse 26, 28 und Schützengraben 27, 29 in Basel
Autor:	Feldges, Uta
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-393273

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«UNBEGREIFLICHE KLUFT»

ZUM ABBRUCH DER SPÄTKLASSIZISTISCHEN HÄUSER
SCHÜTZENMATTSTRASSE 26, 28 UND SCHÜTZENGRABEN 27, 29 IN BASEL

von Uta Feldges

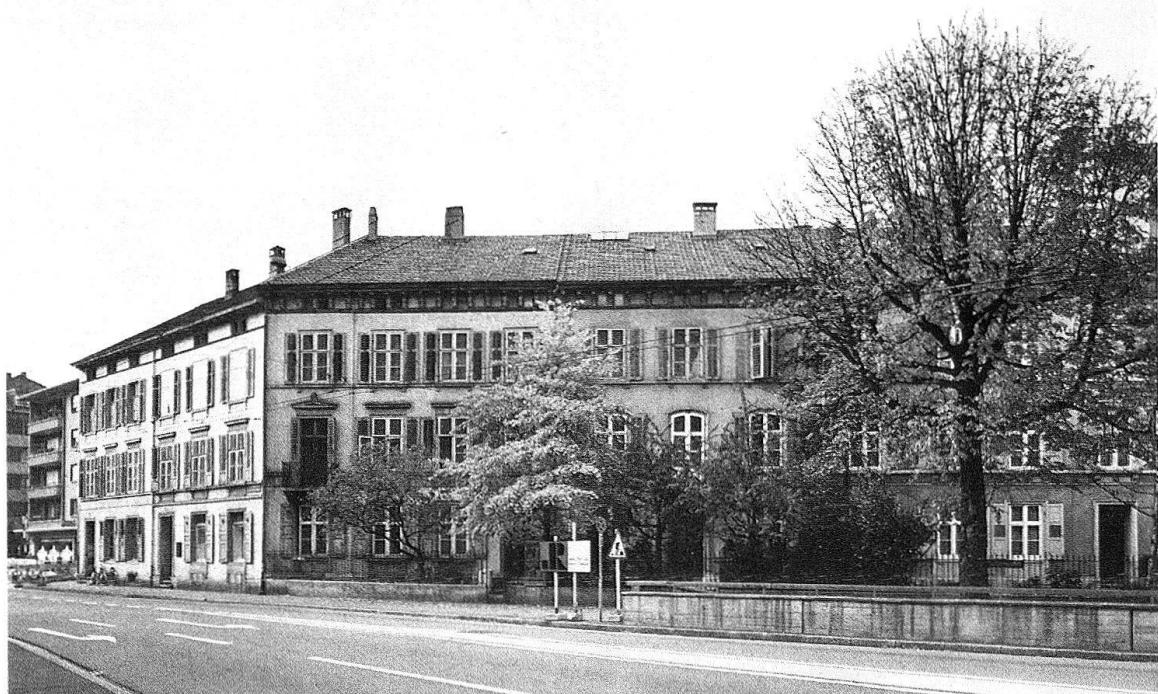
In Basel sollen vier seit längerer Zeit heftig umkämpfte Liegenschaften an der Ecke Schützenmattstrasse/Schützengraben nun doch abgebrochen und durch einen Wohnblock der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft ersetzt werden, obwohl sich Heimatschützer und zahlreiche Politiker für die Erhaltung eingesetzt haben.

Der Schützengraben befindet sich südwestlich des Spalentors, anstelle der alten Stadtbefestigung, die hier nach 1858 geschleift wurde. Die Bebauung des Schützengrabens ist eine der ersten Häuserzeilen, die sich wie Jahresringe an den mittelalterlichen Kern Basels anfügten. Das ausserhalb der Spalenvorstadt entstehende Quartier zwischen Missionsstrasse, Spalenring und Holbeinstrasse war eine städtebaulich hervorragende Leistung des 19.Jahrhunderts. In einheitlichem spätklassizistischem oder neubarockem Stil französischer Prägung wurden hier zwei- bis dreigeschossige Reihenhäuser um grosse Gartengevierte erstellt. Durch das grosszügige Verhältnis der Strassenbreite zu den Bauprofilen bekam dieses Wohnquartier besonders viel Licht, was zusammen mit den zarten Pastelltönen der Fassaden und deren vornehm zurückhaltender Gestaltung seinen einzigartigen Charakter ausmachte. Adolf Reinle zählt denn auch im Band IV der «*Kunstgeschichte der Schweiz*» (S. 103) diese Häuserzeilen zum «Schönsten, was die Architektur des 19.Jahrhunderts in der Schweiz als Strassenbild geschaffen hat».

Aber die Basler Stadtplaner unseres Jahrhunderts hatten kein Verständnis für dieses einzigartige Wohnquartier und zonten die Strassen 1939 massiv auf. So können seit her an der Schützenmattstrasse und am Schützengraben anstelle der bestehenden, dreigeschossigen Bebauung fünf Vollgeschosse plus Dachgeschoss gebaut werden. Dies führte mit dem Bauboom der Nachkriegszeit zum raschen Ruin des äusseren Spalenquartiers. Auch in die bis jetzt weitgehend erhaltene Zeile des Schützengrabens wurden zwei steile Neubauzähne eingefügt.

Zusätzlich zu der Aufzonung von 1939 wurde die Schützenmattstrasse 1946 mit einer Strassenkorrektion belegt. Die Baulinie wurde um fast neun Meter zurückversetzt, um von der St.-Johann-Vorstadt bis zur Schützenmatte eine «boulevardartige, breite Grünverbindung, als Vorsorge für die zu erwartende Zunahme des Fussgänger- und Fahrverkehrs» zu schaffen (Allgemeiner Korrektionsplan für Grossbasel). – Diese Planung ist in der Zwischenzeit von dem sogenannten Cityring, einer vierspurigen Autostrasse, völlig überholt worden, und die Fussgänger zur Innerstadt müssen schon lange durch eine Unterführung ihren Weg suchen. Trotzdem sollen nun wegen einiger zu pflanzender Bäume vier wertvolle Häuser eines Ensembles fallen.

Zwar setzten sich die Bewohner kräftig zur Wehr, ebenso die Öffentliche Basler Denkmalpflege, der private Basler Heimatschutz, die Freiwillige Basler Denkmalpflege



Basel. Die dem Abbruch geweihten Häuser Schützenmattstrasse 26/28; Schützengraben 27/29. Aufnahme Oktober 1976

und die Basler Arbeitsgemeinschaft zum Schutz für Natur und Umwelt (BASNU). Ein parlamentarischer Vorstoss führte schliesslich dazu, dass das Basler Stadt- und Kantonsparlament, der Grosse Rat, mit grossem Mehr gegen 17 Stimmen, die Erhaltung der vier Häuser befürwortete. Zwei Wochen danach beschloss die Basler Regierung an der Strassenkorrektionslinie festzuhalten. Das bedeutet den Abbruch der Häuser. Damit setzte sich die Regierung offen über die Meinung des Grossen Rates hinweg. Die in Heimatschutzfragen sehr engagierte Grossrätin Mary Paravicini, die zu ihrem ersten parlamentarischen Vorstoss zum Thema Schützenmattstrasse nun einen zweiten folgen liess, spricht denn auch offen von einer «unbegreiflichen Kluft» zwischen Exekutive und Legislative.

Bedenklich stimmt dieser Beschluss der Regierung auch in anderer Hinsicht. Anfang Dezember trat in Basel eine Gesetzesnovelle in Kraft, mit der erstmals in der Geschichte der alten Rheinstadt ein wirkungsvoller Schutz der Altstadt ermöglicht wird. Es sind einige Zusatzparagraphen zum Basler Hochbautengesetz, die vom Grossen Rat einstimmig angenommen wurden. Danach wird die bisherige sogenannte Violette Altstadtzone, die lediglich eine Bauzone mit Einschränkungen war, zu einer echten Schutzzone. In dieser sind die Brandmauern, Fassaden und Dächer der historisch wertvollen Bausubstanz (es gibt leider in der Altstadt schon zahlreiche, hässliche Neubauten) geschützt. Für baulich weniger wertvolle Architektur vor allem der Aussenquartiere ist eine sogenannte Schonzone vorgesehen, in der zwar neu gebaut werden darf, aber die Massstäblichkeit, insbesondere die alten Baukuben, erhalten bleiben müssen und keine Parzellenzusammenlegung zulässig ist. Damit sollen vor allem Wohngebiete vor Spekulation und Verwandlung in Geschäftszonen geschützt werden.

Die Festlegung von Schutz- und Schonzonen wird bereits von einer Zweikommission des Staatlichen Heimatschutzes vorbereitet. Der letztere hat jedoch mit einem Mehrheitsbeschluss den Abbruch der vier Häuser an der Schützenmattstrasse/Schützengraben befürwortet. In den privaten Heimatschutzorganisationen macht man sich nun zu Recht Sorgen, wie es mit dem neuen Gesetz weitergehen soll, wenn nicht einmal das Ensemble Schützenmattstrasse/Schützengraben als erhaltenswürdig angesehen wird. Man erwartete von der Staatlichen Heimatschutzkommission, dass sie den Antrag auf eine individuelle Bausperre stellen würde. Damit wären die vier Häuser bis zu ihrer endgültigen Einweisung in die Schutz- oder Schonzone gesichert gewesen. Die Festlegung der neuen Zonen liegt in der Kompetenz des Grossen Rates, der mit seinem eindeutigen Bekenntnis zur Erhaltung der vier spätklassizistischen Häuser gezeigt hat, dass er beim Schutz der Altstadt sehr viel weiter zu gehen bereit ist als die Verwaltung und die Regierung.

WIEDERERÖFFNUNG DER BASLER HAUPTPOST

von Georg Germann

In den letzten Jahren beklagten wir in Basel den Abbruch der Bahnhofpost, des Stadttheaters und zahlreicher Villen und Geschäftshäuser des 19. Jahrhunderts, aber nun freuen wir uns über die Renovation des Bahnhofs der Schweizerischen Bundesbahnen und über die Wiedereröffnung des Hauptpostgebäudes, dessen Schalterhalle seit 1973 geschlossen war.

Der jüngere Teil der Hauptpost, gegen die Rüdengasse gelegen, wurde nach Vorentwürfen von Johann Jakob Stehlin d.J. vor genau 100 Jahren, 1877, von dem berühmten Wiener Architekten Friedrich von Schmidt entworfen und 1880 seiner Bestimmung übergeben. Vor genau 10 Jahren wurde der Berichterstatter zu einem Gutachten über die Erhaltungswürdigkeit der Schalterhalle und Restaurierungsvorschlägen aufgefordert, zu einem Zeitpunkt, als der vermeintliche Nachahmungsstil der Neugotik noch wenig Freunde besass und die Ausnutzung bestehender Volumina im Stadtzentrum den Höhepunkt erreichte.

Um so bedeutender war der Grundsatzentscheid von seiten der Generaldirektion PTT (Hans Ludwig), der damals noch zuständigen Direktion der Eidgenössischen Bauten (Hans von Känel) und des mit den Umbauten beauftragten Büros des Architekten Arnold Gfeller, die Schalterhalle mit ihren Gusseisensäulen und Kreuzgewölben zu erhalten. Er markierte wohl, wenn vorerst auch noch unbemerkt, einen Gesinnungswandel bei den eidgenössischen Behörden, zumal der PTT-Verwaltung, die sich bereit zeigte, Kunstwerke zu schätzen, wo sie noch nicht allgemein anerkannt waren.

Vor fünf Jahren, 1972, hat dann der Berichterstatter den Mitgliedern der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte und der Fachwelt in dieser Zeitschrift eine